



Verein für Kampfkunst und Gewaltprävention e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein für Kampfkunst und Gewaltprävention.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
Der Sitz des Vereins ist Tübingen

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist, die bewegungsorientierte Arbeit im Rahmen von Kampfkunst in Verbindung mit Gewaltprävention zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und für die Gewaltprävention therapeutischen Angebote.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 Punkt 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen kann in Einzelfällen Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins durch die Mitgliederversammlung ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.



Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ein Verein e.V. mit einem dem Verein für Kampfkunst und Gewaltprävention entsprechenden Vereinszweck kann ein außerordentliches Mitglied werden. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer in dem jeweiligen Abteilungs-Mitgliedsaufnahmeformular festgelegten Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte



vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Abteilungsbeiträge werden durch den Vorstand des Vereins in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen festgesetzt und gelten bis zur Beschlussfassung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen textlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der



nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

In der Mitgliederversammlung des Vereins Kampfkunst und Gewaltprävention e.V. hat das außerordentliche Mitglied kein passives Wahlrecht. Sein aktives Stimm- und Wahlrecht beschränkt sich auf eine Stimme. Das außerordentliche Mitglied muss per schriftlicher Bevollmächtigung eine Stimmrechtsübertragung an einen Delegierten vornehmen, der in der Mitgliederversammlung dieses Stimmrecht persönlich ausübt. Es steht ihnen zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Weitere Rechte und Pflichten von außerordentlichen Mitgliedern ergeben sich aus der schriftlich geschlossenen Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, der/die Kassierer/in vertritt den Verein gegenüber der kontoführenden Bank alleine. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.



§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und die von der Mitgliederversammlung vor der Auflösung zu bestimmen ist.

§ 15 Haftung

Der Vorstand haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit

§ 16 Sonderopfer

Die Mitglieder können zu einem Sonderopfer in Höhe von höchstens 45.- Euro herangezogen werden.

Ort, Datum

Tübingen, der 17.03.2017

Satzungszusatz „Beirat“ siehe folgende Seite



Satzungs-Zusatz:

Beirat des Vereins für Kampfkunst und Gewaltprävention

1. Der Beirat vertritt die Interessen des Forums für Kampfkünste im Kidojo Tübingen innerhalb des Vereins für Kampfkunst und Gewaltprävention e.V..
2. Der Beirat wird vom Forum einmal jährlich gewählt. Stimmberechtigt bei der Beiratswahl sind die Trainer bzw. Vertreter der zahlenden Nutzergruppen. Für jede Nutzergruppe kann nur ein/e Trainer/in bzw. Vertreter/in seine/ihre Stimme abgeben.
3. Bei der einmal jährlichen Beiratswahl wird auch abgestimmt welche der im vergangenen Jahr neu hinzugekommenen Gruppen zur Beiratswahl zugelassen werden und in der Zukunft stimmberechtigt sind.
4. Für die Wahl der Beiräte und der Zulassung neuer Gruppen zur Wahl entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Der Beirat besteht aus maximal 8 Personen und wird von den stimmberechtigten Forumsmitgliedern für 1 Jahr gewählt.
6. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Vereins für Kampfkunst und Gewaltprävention e.V..
7. Aus dem Beirat werden jeweils 3 Personen bestimmt, die an den Vorstandssitzungen des Vereins für Kampfkunst und Gewaltprävention e.V. teilnehmen. Sollte einer dieser drei Beiräte verhindert sein, kann ein anderer Beirat als Stellvertreter dienen.
8. Der Vereinsvorstand befragt den Beirat zu wichtigen Themen.
9. Um ihre Möglichkeit Rat zu geben nicht zu verwirken, müssen die Beiratsmitglieder Anfragen innerhalb von 2 Tagen beantworten.
10. Der Beirat gibt alle Informationen an das Forum weiter, holt Meinungen ein und trägt sie in den Verein, um eine gute Kommunikation zwischen den Trainern/Gruppenleitern des Kidojo und den Vereinsmitgliedern zu ermöglichen.
11. Beiratsmitgliedern wird empfohlen auch Vereinsmitglied zu sein.
12. Bei Verhandlungen soll ein Beiratsmitglied als Beobachter anwesend sein.
13. Der Beirat ist gegenüber dem Vereinsvorstand nicht weisungsbefugt. Der Vorstand sollte jedoch in seinen Entscheidungen den Rat des Beirats berücksichtigen.



14. Auf Antrag des Beirats muss der Vereinsvorstand binnen einer Woche eine Mitgliederversammlung einberufen, so dass die Mitgliederversammlung spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags beim Vereinsvorstand zusammentritt.
15. Der Beirat kann Themen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzen.
16. Wenn schnelle Entscheidungen zu treffen sind, kann der Beirat für das Forum sprechen. Er muss aber Sachverhalt und Entscheidung dem Forum mitteilen.

